

---

## S 14 AS 1322/21 WA

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitgenossen Mehrvertretungsgebühr
Leitsätze	1. Bei einer gemeinschaftlichen Vertretung von Streitgenossen durch einen Rechtsanwalt (hier: Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II) schuldet jeder der Auftraggeber die Gebühren und Auslagen, als wäre der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden. 2. Bei der jeweiligen Prüfung, ob die voraussichtlichen Prozesskosten vier Monatsraten übersteigen ( <a href="#">§ 115 Abs. 4 ZPO</a> ), ist die Gebührenberechnung ohne Mehrvertretungsgebühr maßgeblich. 3. Wenn nur bei einem der Streitgenossen die Voraussetzungen für die beantragte Prozesskostenhilfe vorliegen, ist die Bewilligung für den anderen Streitgenossen bezüglich der Rechtsanwaltsgebühren auf die Mehrvertretungsbeträge beschränkt.
Normenkette	<a href="#">ZPO § 115</a> <a href="#">RVG § 7 Abs 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 AS 1322/21 WA
Datum	08.02.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AS 95/22
Datum	31.05.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

---

Â

Der Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren wird abgelehnt.

Â

Der KlÃ¤gerin wird Prozesskostenhilfe ab dem 9. MÃ¤rz 2013, beschrÃ¤nkt auf die MehrvertretungsgebÃ¼hr i.H.v. 158,51 â¬, bewilligt und RechtsanwÃ¤ltin K. aus B. zur Vertretung in dem Verfahren beigeordnet.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Die nicht miteinander verheirateten KlÃ¤ger hatten als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) bezogen. Auf ihre Klage verurteilte das Sozialgericht den Beklagten, hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung zu bewilligen ([S 14 AS 1322/21 WA](#)). Dagegen hat der Beklagte Berufung beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingelegt. Das Berufungsverfahren ist am 3. April 2023 durch angenommenes Teilerkenntnis sowie KlagerÃ¼cknahme im Ã¼brigen erledigt worden.

Â

Die KlÃ¤ger haben bereits am 23. MÃ¤rz 2022 Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren beantragt. Sie haben am 9. MÃ¤rz 2023 die ErklÃ¤rungen Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst Anlagen Ã¼bersendet.

Â

Die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat unter dem 12. Mai 2023 die Kostenberechnung fÃ¼r den Rechtsstreit vorgelegt. Danach betrage das Honorar insgesamt 710,67 â¬. Sie hat u.a. eine ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Nr. 1008 VV RVG i.H.v. 133,20 â¬ zzgl. Umsatzsteuer (= 158,51 â¬) abgerechnet.

---

Â

II.

Â

Nach [Â§ 73a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§Â§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO) ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine Prüfung der Erfolgsaussichten findet nicht statt, wenn  $\hat{=}$  wie hier  $\hat{=}$  der Beklagte in einem höheren Rechtszug das Rechtsmittel eingelegt hat ([Â§ 119 Abs. 1 S. 2 ZPO](#)).

Â

Dabei hat der Antragsteller gemäss [Â§ 115 ZPO](#) für die Prozessführung sein Einkommen und Vermögen einzusetzen, soweit ihm dies nicht aufgrund der dort genannten Tatbestände unzumutbar ist.

Â

1.

Â

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, weil er die Kosten der Prozessführung aus seinem Einkommen selbst aufbringen kann.

Â

a.

Â

Er verfügt über zwei Renten mit Zahlungsbeträgen von 500,61 €/Monat und 721,63 €/Monat (= 1.222,24 €/Monat).

Â

b.

Â

Davon sind abzusetzen der Pauschbetrag nach [Â§ 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) a) ZPO (= 551 €), ferner die Mietkosten gemäss [Â§ 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO](#) (= 162,50 €) sowie als besondere Belastung gemäss [Â§ 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZPO](#) die

---

Kfz-Versicherung (= 80,44 €). Es verbleibt ein einzusetzendes Einkommen von 428,30 €.

Â

c.

Â

Davon sind gemäss [Â§ 115 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) Raten i.H.v. 214 €/Monat festzusetzen.

Â

d.

Â

Die Prozesskosten des Klägers übersteigen vier Monatsraten (= 856 €) nicht, weshalb die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausscheidet ([Â§ 115 Abs. 4 PZO](#)).

Â

Die Kläger haben vor dem Sozialgericht jeweils höhere Leistungen nach dem SGB II und somit gesonderte Individualansprüche geltend gemacht. Die Bevollmächtigungen ihrer Rechtsanwältin erfolgten für das gerichtliche Verfahren als Streitgenossen ([Â§ 74 SGG](#) i.V.m. [Â§ 60 ZPO](#)).

Â

Bei einer gemeinschaftlichen Vertretung von Streitgenossen durch einen Rechtsanwalt schuldet jeder der Auftraggeber nur die Gebühren und Auslagen, als wäre der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden ([Â§ 7 Abs. 2 S. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz \[RVG\]](#)). Ausgehend von der Gebührenberechnung der Prozessbevollmächtigten kann diese also auch ohne die Mehrvertretungsgebühr ein Honorar i.H.v. 552,16 € von dem Kläger verlangen.

Â

2.

Â

Die Klägerin hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe, weil sie die Kosten der Prozessführung aus ihrem Einkommen nicht selbst aufbringen kann.

Â

---

---

a.

Â

Sie verfügt über eine Rente mit einem Zahlbetrag von 731,51 €-/Monat. Dazu kommt das Wohngeld i.H.v. 239 € (= 970,51 €-/Monat).

Â

b.

Â

Davon sind abzusetzen der Pauschbetrag nach [Â§ 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a\) ZPO](#) (=551 €) und ferner die angegebenen Mietkosten gem. [Â§ 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZPO](#) (= 336 €). Es verbleibt ein einzusetzendes Einkommen von 83,51 €.

Â

c.

Â

Davon sind gem. [Â§ 115 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#) Raten i.H.v. 41 €-/Monat festzusetzen.

Â

d.

Â

Die Prozesskosten der Kl. übersteigen vier Monatsraten (= 164 €), sodass gem. [Â§ 115 Abs. 4 ZPO](#) die Prozesskostenhilfe nicht ausgeschlossen ist.

Â

Bei dieser Prüfung ist nicht die Mehrvertretungsgebühr maßgeblich, auf die die bewilligte Prozesskostenhilfe beschränkt worden ist. Vielmehr ist auf die Kosten abzustellen, die die Kl. ohne Bewilligung von Prozesskostenhilfe voraussichtlich noch aufzubringen hätte (Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 3. Juni 2019, II ZR 22/19 [16]).

Â

Ausgehend von der Gebührensrechnung der Prozessbevollmächtigten könnte diese ohne die Mehrvertretungsgebühr ein Honorar i.H.v. 552,16 € von der Kl. verlangen (s.o.). Dieser Betrag liegt über den einzusetzenden vier

---

Monatsraten.

Â

e.

Â

Die Prozesskostenhilfebewilligung war jedoch auf die Mehrvertretungsgeb<sup>1/4</sup>hr i.H.v. 158,51 â<sup>1/2</sup> zu beschr<sup>1/2</sup>enken.

Â

Wenn zwei Streitgenossen einen Prozessbevollm<sup>1/2</sup>chtigten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in einem Rechtsstreit beauftragen, aber nur bei einem die Voraussetzungen f<sup>1/4</sup>r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen, ist diese Bewilligung bez<sup>1/4</sup>glich der Rechtsanwaltsgeb<sup>1/4</sup>hren auf die Erh<sup>1/2</sup>llungsbetr<sup>1/2</sup>ge beschr<sup>1/2</sup>enkt. Diese k<sup>1/2</sup>nnen von den Verg<sup>1/4</sup>tungsanspr<sup>1/4</sup>chen nach dem RVG abweichen. Denn es bedarf keines Gleichlaufs von Prozesskostenhilfebewilligung und Verg<sup>1/4</sup>tungsanspruch. Der Prozessbevollm<sup>1/2</sup>chtigte erh<sup>1/2</sup>llt aufgrund seines Anspruchs gegen den finanziell leistungsf<sup>1/2</sup>higen Streitgenossen â<sup>1/2</sup> den Kl<sup>1/2</sup>ger â<sup>1/2</sup> die geschuldete Verg<sup>1/4</sup>tung (ohne Mehrvertretungsgeb<sup>1/4</sup>hr). Die prozesskostenhilfeberechtigte Streitgenossin â<sup>1/2</sup> die Kl<sup>1/2</sup>gerin â<sup>1/2</sup> wird vor einer weiteren Inanspruchnahme gesch<sup>1/4</sup>tzt, weil ihre Prozessbevollm<sup>1/2</sup>chtigte an der Geltendmachung ihres Verg<sup>1/4</sup>tungsanspruchs gem<sup>1/2</sup> [Â§ 7 Abs. 2 S. 1 RVG](#) gehindert ist (BGH, Beschluss vom 3. Juni 2019, II ZR 22/19 unter ausdr<sup>1/4</sup>cklicher Best<sup>1/2</sup>tigung der fr<sup>1/4</sup>heren Rechtsprechung im Beschluss vom 1. M<sup>1/2</sup>rz 1993, [II ZR 179/91](#)).

Â

f.

Â

Die Prozesskostenhilfe war ab dem Zeitpunkt der Vorlage der gem<sup>1/2</sup> [Â§ 117 Abs. 4 ZPO](#) vorgeschriebenen Erkl<sup>1/2</sup>runge<sup>1/2</sup>ber die pers<sup>1/2</sup>nlichen und wirtschaftlichen Verh<sup>1/2</sup>ltnisse am 9. M<sup>1/2</sup>rz 2023 zu bewilligen.

Â

3.a.

Â

Die Beiordnung der Prozessbevollm<sup>1/2</sup>chtigten ist gem<sup>1/2</sup> [Â§ 121 S. 2 ZPO](#) erforderlich gewesen.

---

Â

b.

Â

Eine Beschränkung der Beiordnung auf die Bedingungen einer im Bezirk des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt ansässigen Rechtsanwältin gemäß [Â§ 121 Abs. 3 ZPO](#) war nicht vorzunehmen. Denn wegen deren Sitzes außerhalb von Sachsen-Anhalt können keine höheren Kosten entstehen. Dies könnte nur Reisekosten betreffen, die aber bis zum Abschluss des Verfahrens nicht angefallen sind. Außerdem gibt es im Land Sachsen-Anhalt Orte, die von Halle/Saale weiter entfernt sind als B.

Â

4.

Â

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 26.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024